

Besondere Nebenbestimmungen

für das auf Grundlage der Richtlinie

**„Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik
Deutschland“**

**durchgeführte Antrags- und Bewilligungsverfahren,
die Leistungserfüllung des externen Planers/Beraters und
die dazu gewährten Zuwendungen des Bundes
(„BNBest Beratung“)**

Das Antrags- und Bewilligungsverfahren sowie die Leistungserfüllung und Gewährung der Zuwendungen unterliegen Nebenbestimmungen. Diese bestehen aus den „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften“ (ANBest-Gk) gemäß Anlage 3 zur Verwaltungsvorschrift (VV) Nr. 5.1 zu § 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den unten stehenden besonderen Nebenbestimmungen.

Die ANBest-Gk gelten jeweils in der Fassung der o. g. Anlage, soweit nicht die im Folgenden gesondert aufgeführten besonderen Nebenbestimmungen abweichende oder ergänzende Regelungen beinhalten. Die besonderen gehen den allgemeinen Nebenbestimmungen insoweit jeweils vor.

Die ANBest-Gk und die besonderen Nebenbestimmungen enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) i. S. des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie notwendige Erläuterungen. Sie sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

Abweichend von Nr. 1.3 - 1.5 der ANBest-Gk gilt Folgendes:

- 1.1 Die Bereitstellung der Zuwendung erfolgt im Wege des Anforderungsverfahrens.
- 1.2 Die Zuwendung wird nach Vorlage des Verwendungsnachweises und erfolgter Nachweisprüfung in einer Summe unter Berücksichtigung etwaiger Änderungen nach Nr. 2 ANBest-Gk bereitgestellt. Die Nachweisprüfung kann erst mit ausreichender Nachweisführung abgeschlossen werden.
- 1.3 Zur Bereitstellung der Zuwendung in Form der Erstattung der für Planungs- und/oder Beratungsleistungen angefallenen Kosten ist die entsprechende Rechnung des externen Planers/Beraters mit einem Anforderungsschreiben des Zuwendungsempfängers der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Die Bereitstellung der Zuwendung erfolgt bargeldlos.

2. Durchführung des Vorhabens, Vergabe von Aufträgen

Ergänzend zu den ANBest-Gk gilt:

2.1 Die Förderung von Planungs- und/oder Beratungsleistungen im Rahmen des Bundesförderprogramms dient der Entwicklung von Ausbauprojekten nach den Nrn. 3.1 und 3.2 der Förderrichtlinie zur Herstellung einer leistungsfähigen Breitbandversorgung und der Unterstützung der Gebietskörperschaften auf dem Weg hierhin.

2.2 Die Beauftragung mit Planungs- und/oder Beratungsleistungen erfordert daher die Berücksichtigung folgender Mindestinhalte und Anforderungen:

2.2.1 Die Beratungs-/Planungsleistung muss nach wissenschaftlichem Standard Folgendes enthalten, sofern nicht bereits als Eigenleistung erbracht:

- die Aufnahme der Ist-Situation der Region, insbesondere für das Scoring relevanter Punkte (z.B. Einwohnerdichte, vorhandene Infrastrukturen, Mitnutzung und Mitverlegungsmöglichkeiten),
- einen Vergleich des Projektgebiets (Cluster) in verschiedenen Ausbau-Szenarien hinsichtlich verschiedener Technologieansätze und
- eine Kostenschätzung auf Basis einer Grobplanung.

2.2.2 Das beauftragte Beratungs-/Planungsunternehmen muss:

- aktuell und über die letzten 2 Jahre hinweg unabhängig und neutral gegenüber allen Telekommunikationsunternehmen (gewesen) sein (erstreckt sich auch auf Hilfspersonen, denen sich der Berater/Planer zur Erfüllung seiner Beratungspflichten bedient) und
- entweder einschlägige Qualifikationen oder eine mindestens 3jährige einschlägige Berufserfahrung vorweisen. Diese Anforderungen erstrecken sich auch auf Hilfspersonen, denen sich der Berater/Planer zur Erfüllung seiner Beratungspflichten bedient.

2.3 Die Beratungs-/Planungsleistungen sind in für das Bundesprogramm verwertbarer Form innerhalb von 12 Monaten nach Erteilung des Zuwendungsbescheides zu erbringen, im Hinblick auf ihren Inhalt und ihre Ergebnisse schriftlich zu dokumentieren und der Bewilligungsbehörde bzw. dem Projektträger in schriftlicher Form vorzulegen. Die GIS-Nebenbestimmungen sind hierbei zu beachten.

3. Nachweis der Verwendung

3.1 Abweichend von Nr. 6.1 der ANBest-Gk gilt:

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von 3 Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch 3 Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis).

3.2 Abweichend von Nr. 6.3 der ANBest-Gk gilt:

Der Sachbericht besteht zusätzlich aus folgenden Unterlagen:

- einem Abschlussbericht über die Ergebnisse bzw. Erkenntnisse aus der Durchführung der Beratungs-/Planungsleistung für die weiteren Handlungsschritte,
- der Zusicherung des Beraters/Planers zur Neutralität und Unabhängigkeit gegenüber allen Telekommunikationsunternehmen, welche im Rahmen des Vergabeverfahrens bereits abgefordert werden kann und
- der Zusicherung über die Einhaltung der Anforderungen gemäß Nr. 2.2.2 Unterpunkt 2 dieser Besonderen Nebenbestimmungen, welche im Rahmen des Vergabeverfahrens/der Auftragsvergabe abgefragt wurden.